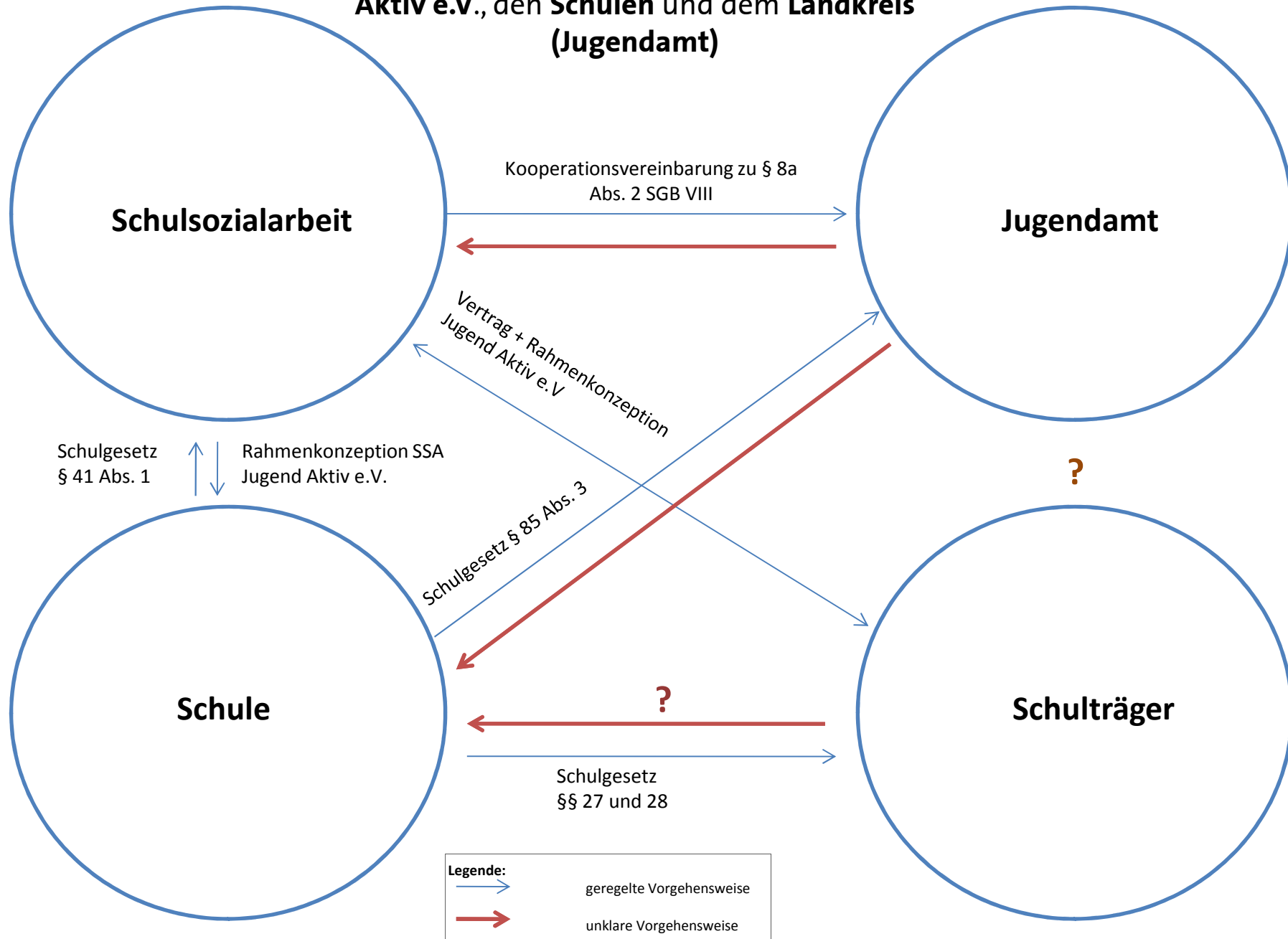


Vereinbarung zwischen dem **Schulträger, Jugend Aktiv e.V., den Schulen** und dem **Landkreis (Jugendamt)**



Vereinbarung zwischen dem **Schulträger, Jugend Aktiv e.V.**, den **Schulen** und dem **Landkreis (Jugendamt)**

- **Schulsozialarbeit – Schule:** Die Rahmenkonzeption der Schulsozialarbeit von Jugend Aktiv e.V. beschreibt die Arbeit des Sozialarbeiters an der Schule und stellt Forderungen an selbige („*Die Schulen definieren den aus ihrer Sicht benötigten Hilfebedarf im Vorfeld*“). Es handelt sich hierbei um eine Konzeption (also eine umfassende Zusammenstellung der Ziele und daraus abgeleiteten Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung der Schulsozialarbeit) und keine bilaterale Vereinbarung. § 41 Abs. 1 SchG („*Insbesondere obliegen ihm (dem Schulleiter) [...] die Pflege ihrer Beziehungen zu [...] Einrichtungen der Jugendhilfe*“) legt die Kooperation mit Einrichtungen der Jugendhilfe nahe, hat jedoch kein verpflichtenden Charakter. Als Einrichtungen der Jugendhilfe sind sowohl die Schulsozialarbeit als auch das Jugendamt zu sehen. Es gibt keine unterschriebene Vereinbarung zwischen Schulsozialarbeit und Schule, dafür regelmäßige Dienstbesprechungen. Die Rahmenkonzeption zur Schulsozialarbeit von Jugend Aktiv e.V. beschreibt die Arbeitsweise der Schulsozialarbeit und ist nicht mit den Schulen gemeinsam entwickelt worden. Es stellt sich die Frage, ob die Schulen den Kooperationsvertrag zwischen Schulträger und Jugend Aktiv mit unterschreiben sollen, wenn dieser entsprechend angepasst wird.
- **Schulsozialarbeit – Jugendamt:** Zwischen Jugend Aktiv e.V. und dem Jugendamt des Landratsamtes Biberach besteht eine „Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII“. Bei dieser Vereinbarung handelt es sich um ein standardisiertes, vom Landesjugendamt (KVJS) vorgeschlagenes Verfahren. Geregelt sind darin konkrete Schritte, die aber eher einseitig sind und die Arbeit der Schulsozialarbeit betreffen. Die Schulsozialarbeit wird zum Handeln aufgefordert. Erst bei Schritt 4 („*Der Träger informiert das Jugendamt[...]*“) wird das Jugendamt einbezogen. Unklar lt. dieser Vereinbarung ist das weitere Vorgehen des Jugendamtes gegenüber der Schulsozialarbeit: Welche Rückmeldungen gehen an die Schulsozialarbeit? Wie und unter wessen Mithilfe erfolgt das Verfahren der Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII? Wird mit der Schulsozialarbeit eine Art Hilfeplan entwickelt?

Vereinbarung zwischen dem **Schulträger, Jugend Aktiv e.V.**, den **Schulen** und dem **Landkreis (Jugendamt)**

- **Schule – Jugendamt:** Die Verbindung zwischen Schule und Jugendamt ist einseitig nach § 85 Abs. 3 SchG („Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; [...]. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen“) und § 41 Abs. 1 SchG („Insbesondere obliegen ihm (dem Schulleiter) [...] die Pflege ihrer Beziehungen zu [...] Einrichtungen der Jugendhilfe“). Nach § 90 Abs. 5 SchG (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen) hat die Schule eine Mitteilungspflicht an das Jugendamt, in Bezug auf den Ausschluss eines Schülers aus der Schule durch die obere Schulaufsichtsbehörde oder die oberste Schulaufsichtsbehörde. Hier müssen die gleichen Fragen wie unter „Schulsozialarbeit – Jugendamt“ gestellt werden: Welche Rückmeldungen gehen an die Schule? Wie und unter wessen Mithilfe erfolgt das Verfahren der Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII? Wird mit der Schule eine Art Hilfeplan entwickelt?
- **Schulsozialarbeit – Schulträger:** Zwischen dem Schulträger und der Schulsozialarbeit existiert eine „Rahmenkonzeption zur Schulsozialarbeit bei Jugend Aktiv e.V.“. In dieser Rahmenkonzeption wird die vertraglich festgehaltene Aufgabenwahrnehmung zwischen Schulträger und Jugend Aktiv e.V. als organisatorische und finanzielle Vertragsgrundlage beschrieben. Dieser Vertrag legt u.a. die Qualifikation des Schulsozialarbeiters fest. Der Schulträger übernimmt die Personal- und Sachkosten der Schulsozialarbeit und stellt Räume samt Inventar und Technik zur Verfügung. Dem Schulträger obliegen weder Fach- noch Dienstaufsicht und ist auch sonst nicht in das operative Handeln der Schulsozialarbeit eingebunden. Eine weitergehende Handlungsverpflichtung/ Vereinbarung zwischen diesen beiden Partnern ist demnach nicht nötig
- **Schulträger – Schule:** Die Funktion des Schulträgers ist in den §§ 27 (Grundsätze) und 28 SchG (Gemeinden und Landkreise als Schulträger) definiert. Inwiefern ist in Bezug auf die Schulsozialarbeit eine Kooperationsvereinbarung notwendig? Regelungen sollten eher Schulsozialarbeit, Jugendamt und Schule betreffen.